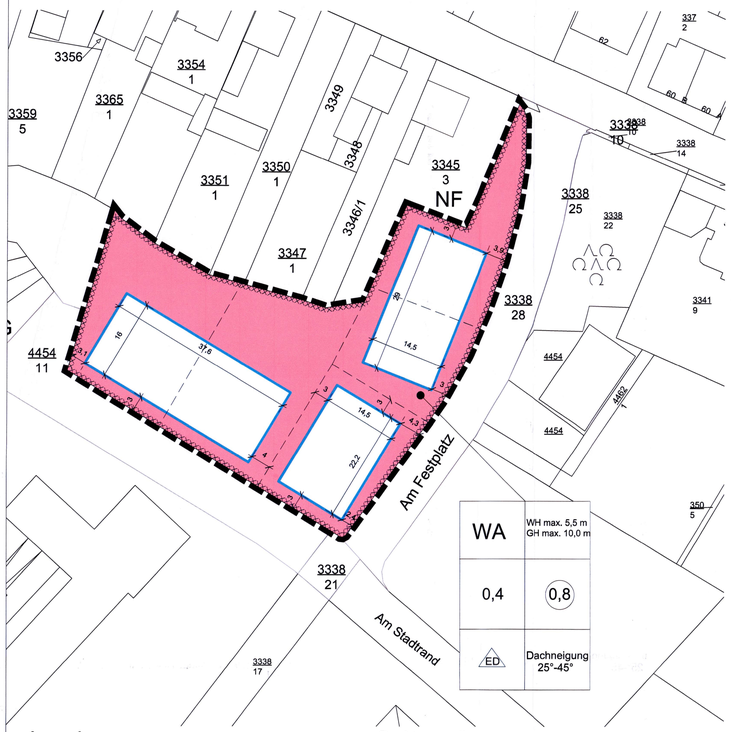

Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Geschossflächenzahl

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Vorschlag für die Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Maß der baulichen Nutzung	Baulinie, Baugrenze
Zahl der Vollgeschosse	Dachform
Grundflächenzahl	Dachneigung
Geschossflächenzahl	Zahl der Wohnungen

Rechtsgrundlage

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzte geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)

2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
i.d.F vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

3. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

4. **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

5. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

6. **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler, vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

7. **Gemeindeordnung (GemO)**
für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl S. 21)

8. **Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)**
in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

9. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

10. **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG)**
i.d.F. vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

11. **Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG)**
i.d.F. vom 10.07.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

12. **Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG)**
i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

13. **Landeswassergesetz (LWG)**
i.d.F. vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)

14. **Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG)**
vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S.209)

15. **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)**
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

16. **Raumordnungsgesetz (ROG)**
vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

17. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

18. **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

19. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Textfestsetzungen

TEIL I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nach § 1 Abs. 5 BauNVO wird folgendes festgesetzt:
Die allgemein zulässige Nutzungen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
sind nicht zulässig.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird Folgendes festgesetzt:
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in den Nutzungsschablonen angegeben Werte für die zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Höhe der baulichen Anlagen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen um maximal 20 % überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximal zulässige Wandhöhe und Gebäudehöhe.
Als Bezugspunkt für die Bestimmung der maximalen Wandhöhe und Gebäudehöhe gilt die Höhe des Straßenbelages der Erschließungsstraße, gemessen in der Straßenmitte in der Mitte der Frontseite des Gebäudes senkrecht zur Straßenachse.
Als oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.
Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die am höchsten gelegene Schnittkante zwischen Dachflächen oder der oberste Abschluss des Daches bei versetzten Pultdächern.

Die maximale Gebäudehöhe wird wie folgt festgesetzt:
- Wandhöhe max. = 5,50 m
- Gebäudehöhe max. = 10,00 m

Für Nebengiebel und Zwerchhäuser ist eine Überschreitung der maximalen Wandhöhe um 1,50m zulässig.
Bei Pultdächern ist ein maximaler Höhenversatz der gegeneinander versetzten Dachflächen von 1,20 m zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baufenster entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 23 BauNVO)

Zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses wird festgesetzt, dass offene private und öffentliche Stellplätze, Garagenvorplätze und Grundstückszufahrten nur mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Schotterrasen, Rasensteine, versickerungsfähiges Pflaster) errichtet werden dürfen.
Nebenanlagen und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die Aufenthaltsräume an der Süd-, Ost- und Westfassade sind folgende Schallschutzmaßnahmen durchzuführen:
- Ausbildung der gesamten Außenbauteile, dass ausgehend von einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) vor dem geöffneten Fenster ein Innenraumpegel von 25 dB(A) sichergestellt wird.
- Einbau einer fensterunabhängigen, schallgedämmten Lüftung, die bei der Ermittlung der notwendigen Schalldämmmaße der Außenbauteile zu berücksichtigen ist.

Der Nachweis der Umsetzung und der ausreichenden Dimensionierung der Außenbauteile ist im Zuge des Bauantrags zu erbringen.

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Festsetzungen für nicht überbaubare Grundstücksflächen (private Pflanzgebote):
Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzenbeschreibung gemäß Anhang zu pflanzen. Auf den Grundstücken vorhandene und weiter erhaltene Bäume werden angerechnet.
Außerdem müssen alle anderen bestehenden Laubbäume erhalten werden, soweit sie nicht durch Überbauungen, Verkehrs- und Terrasserflächen, oder planerisch begründete Geländeveränderungen in Anspruch genommen werden. Altersbedingte und sonstige Ausfälle sind unverzüglich in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Nachpflanzungen sind mit heimischen Arten auszuführen.
Vorgartenzonen (gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtete Zugangsseiten) dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden, sie sind unter Berücksichtigung der Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Der Anteil gärtnerisch anzulegender und mit Gehölzen dauerhaft zu bepflanzender und zu pflegender Flächen an den nicht überbaubaren Grundstücksflächen muss mindestens 80% betragen.

8. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Festsetzungen zur Kellerausbildung
Es wird empfohlen auf einen Keller zu verzichten. Da insbesondere im Frühjahr mit sehr hohem Grundwasserstand zu rechnen ist, wird für die Kellergeschosse die Ausbildung als wasserdichte Wanne dringend empfohlen.
Soweit die Gebäude näher als 6 m an Versickerungsflächen herangerückt werden, ist in jedem Fall ein wasserdichter Keller auszubilden.

Hochwasserschutz
Überschwemmungsgefährdete Bereiche befinden sich zum überwiegenden Teil in der durch Deiche, Schöpfwerke und Hochwassermauern gegen Hochwasser geschützten Rheinniederung.
Die Stadt Hagenbach verfügt durch Rheindeicherhöhungsmaßnahmen über Hochwasserschutzeinrichtungen zum Schutz vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen ist es gleichwohl möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird.

Es wird daher der Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Hochwasser erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB). Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich auch bei Zustimmung zu Baugebieten kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Auf die möglichen Maßnahmen der individuellen baulichen Hochwasservorsorge wird hingewiesen.
Auf die einschlägige Literatur wird verwiesen:
- „Land Unter" des Landes Rheinland Pfalz http://www.wasser.rlp.de
- „Hochwasserschutzfibel" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
http://www.bmub.bund.de, März 2015

TEIL II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gestaltung baulicher Anlagen(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1. Dachform und -ausbildung

Innerhalb des Plangebietes sind beidseitig geneigte Dächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 25° bis 45°.
Für Nebengiebel und Zwerchhäuser beträgt die maximale Gesamtbreite 40 % der jeweiligen traufseitigen Gebäudeaußenwandlänge.

2. Gestaltung der Stellplätze und Garagenvorflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.

TEIL III HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Archäologische Funde

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherrr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz diese gegebenenfalls überwachen kann.
Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Baumaßnahmen (Mutterbodenabtrag).
Die vorgenannten Punkte sind als Auflagen in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
Im Planungsgebiet eventuell vorkommende, bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

2. Umgang mit Niederschlagswasser

Für nicht behandlungsfähiges Niederschlagswasser gelten folgende Prioritäten:
Versickerung vor Rückhaltung vor Ableitung.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 7, 8 und 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser nach Möglichkeit breitflächig auf dem Grundstück zu versickern oder in Zisternen zwischen zu speichern und als „Brauchwasser" (Gartenbewässerung, etc.) zu verwenden. Flächen für Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Das anfallende Schmutzwasser ist der Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Fremdwasser, z.B. Drainagewasser darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

3. Baumpflanzungen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht behindert werden (vgl. Punkt 10 "Schutz von Leitungen").

4. Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Sollte bei Eingriffen in den Untergrund Auffälligkeiten des Untergrundes bzw. des Grundwassers auftreten, ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzuklären.
Für die Bodenplatte und Erdberührten Bauteile wird eine Abdichtung nach DIN 18195, Teil 4 gegen nicht stauendes Niederschlags- bzw. Sickerwasser und gegen aufsteigende Bodenfeuchte in Verbindung mit einer Drainage, über die das Wasser frei abgeführt werden kann, empfohlen.
Aufgrund der starken Abhängigkeit der Verdichtbarkeit der bindigen Böden (Schluffe und stark schluffige Sande) von ihrem Wassergehalt wird empfohlen, diese lediglich in Bereichen, in denen keine Lasten abzutragen sind, wieder einzubauen.

5. Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Das Herstellen von durchwurzelten Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken ist die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

6. Abfallwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Altablagerung, „Reg.-Nr.: 334 02 008 0209 / 000 00: Altablagerungsstelle Hagenbach, Seegraben".
Es handelt sich dabei um eine in einem Graben liegende, ehemalige Erdaushub- und Bauschuttdeponie mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 1 m und einer maximalen Tiefe von ca. 2 m. Die ALG ist nicht parzellenscharf abgegrenzt und kann somit auch über die festgelegten Grenzen noch hinausragen. Die Deponiesohle liegt nur wenige dm unter dem GW-Spiegel von ca. 1 m, daher liegt eine Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser vor.
Da bisher nach den Angaben des Bodeninformationssystems Rheinland Pfalz noch keine orientierenden Untersuchungen dort durchgeführt wurden, ist die ALG als altlastverdächtig eingestuft.
Vor Eingriffen in den Untergrund in diesem Bereich wird deshalb empfohlen, durch Baggerschürfen etc. den genauen Inhalt zu überprüfen ggf. bei Baumaßnahmen diese durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.

7. Lage des Gebietes

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Festplatzes. Dies bedeutet, dass im Planbereich kulturelle Aktivitäten der Gemeinde in periodischen Abständen wahrgenommen werden können.

8. Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeinde Hagenbach, Ludwigstraße 20, eingesehen werden.

9. Radonmessungen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Aufgrund dessen wird empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden können.
Die dabei ermittelten Ergebnisse sollten an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in Mainz weitergeleitet werden, so dass diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz verwendet werden können.

Studien des Landesamts für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein / Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Hierfür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6 / ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten dabei von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:
- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 Meter tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse , der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.
Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

10. Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich unter- und oberirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu der bestehenden, von der Thüga Energienetze betriebenen Versorgungsleitung gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988, zwingend einzuhalten.

11. Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserschutzbehörde zu beantragen ist.

12. Pflanzliste (Vorschlagsliste, nicht abschließend)

Für alle Pflanzungen und Einsaaten ist gebietsheimisches Material zu verwenden.

Laubbäume 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Bergulme	Ulmus glabra
Speierling	Sorbus domestica
Holz-Apfel	Malus sylvestris
Walnuss	Juglans regia

Laubbäume 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Weißdorn	Crataegus monogyna
Traubenkirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus aucuparia

Sträucher

Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuss	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Kriechrose	Rosa arvensis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss Stadtrat Hagenbach — am 14.07.16
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 32/2016 — vom 12.08.16
3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Stadtrat Hagenbach — am 07.09.17
4. Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Amtsblatt Nr. 38/2017 — vom 22.09.17
5. Beteiligung der Öffentlichkeit öffentliche Auslegung in der Zeit — vom 04.10.17 bis 03.11.17
6. Beteiligung der berührten Behörden mit Schreiben — vom 02.10.17 bis 03.11.17
7. Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Stadtrat Hagenbach — am 07.12.17
8. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 24 I GemO im Stadtrat Hagenbach — am 07.12.17
9. Hagenbach, den 07.12.17

Stadtbürgermeister

10. Mitteilung an die Behörden und Einwender über die Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen mit Schreiben vom 04. Jan. 2018

11. Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hagenbach, den 04. Jan. 2018

Stadtbürgermeister

12. Der Bebauungsplan „An der Schule" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 01/2018 rechtsverbindlich geworden -§ 10 III BauGB-.

Hagenbach, den 12. Jan. 2018

Stadtbürgermeister

Plansatz stimmt mit den bekanntgemachten Unterlagen überein.
Hagenbach, den 12. Jan. 2018
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

Projekt
Hagenbach Bebauungsplan "An der Schule"

Plan
Endfassung

DATUM 07.12.2017
DRUCK DATUM
PLANGRÖSSE 1,0166/0,5881
MASSSTAB 1: 500
GEZEICHNET NM
GEPRÜFT He

ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE **werk-plan**
67655 KAISERSLAUTERN
EISENBAHNSTR. 68
TEL.: (0631) 36 20 40
FAX.: (0631) 36 20 444
DIPL.-ING. R. ROLLITZ
DIPL.-ING. M. HEGER